

Änderung der Satzung für die Benützung des Freibades des Zweckverbandes

Der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau erlässt gemäß Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, zuletzt geändert am 22.07.2014, S.286) in Verbindung mit Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, zuletzt geändert am 22.07.2014, S.286) folgende

Änderungssatzung

§ 1

1. § 3 Abs. 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„Kinder unter 14 Jahren ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder für die Betreuung zuständigen Erwachsenen.“

2. In § 3 Abs. 3 wird folgender neuer Buchstabe d eingefügt:

„d) Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen vor dem Freibadbesuch und Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere.“

3. § 5 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

4. Es werden in § 7 folgende neue Absätze 6 bis 21 eingefügt. Der bisherige Absatz 6 wird zum neuen Abs. 22.

„(6) Die Beckenumgänge dürfen nur unmittelbar vor der Nutzung z. B. der Becken, Sprunganlagen oder Wasserrutschen betreten werden. Auf dem Beckenumgang sind enge Begegnungen zu vermeiden. Hier ist die gesamte Breite zum Ausweichen zu nutzen.

(7) Die Abstandsregelungen und -markierungen im Bereich von z. B. Wasserrutschen, Sprunganlagen usw. sind zu beachten.

(8) Die Schwimmbecken sind nach dem Schwimmen unverzüglich zu verlassen.

(9) Das Freibad ist nach der Nutzung unverzüglich zu verlassen. Menschenansammlungen vor der Tür, im unmittelbaren Zugangsbereich zum Freibad und auf dem Parkplatz sind zu vermeiden.

(10) Es ist auf eine ausreichende Handhygiene zu achten. Die Hände sind häufig und gründlich zu waschen. Im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist, sind die Handdesinfektionsstationen zu nutzen.

(11) Beim Husten und Niesen ist die vorgegebene Husten- und Nies-Etikette zu beachten. Nach Möglichkeit soll in ein Taschentuch geniest oder gehustet werden oder in die Armbeuge.

(12) In geschlossenen Räumlichkeiten (Kassenbereich, Durchgang ins Bad durch den Bereich der Umkleidekabinen, WC-Anlagen, Kiosk) muss ein Mund-Nasenschutz getragen werden.

(13) Die Wegeregeln (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Freibad sind einzuhalten.

(14) In allen Räumen sind die vorgegebenen Abstandsregeln (z. B. 2er- oder 4er-Regelung, Abstand 1,5 m) einzuhalten. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen muss gewartet werden, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.

(15) An Engstellen (z.B. Durchschreitebecken, Verkehrswege usw.) sind enge Begegnungen zu vermeiden. Gegebenenfalls ist zu warten, bis der Weg frei ist.

(16) In den WC-Bereichen dürfen maximal zwei bzw. vier Personen gleichzeitig anwesend sein. Die Duschen im Innenbereich bleiben geschlossen und dürfen nicht genutzt werden.

(17) In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals sind zu beachten.

(18) In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Mindest-Abstand von 1,5 Metern zu Personen außerhalb des eigenen Hausstands selbstständig gewahrt werden. Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenraststufe, sind zu vermeiden.

(19) Wenn Bahnleinen gespannt sind, muss jeweils in der Mitte der Bahn bzw. am vom „Gegenverkehr“ entfernten äußeren Rand geschwommen werden. Jede Bahn darf nur in eine Richtung genutzt werden („Einbahnstraße“).

(20) Planschbecken dürfen nur unter der Wahrung der jeweils aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.

(21) Es wird eine Obergrenze von insgesamt 1.200 Besuchern festgelegt, welche gleichzeitig im Freibad anwesend sein dürfen. Weiteren Besuchern ist der Zugang zu verwehren, bis wieder eine entsprechende Anzahl an Besuchern das Freibad verlassen hat.“

5. In § 7 Abs. 22 (neu) wird der Buchstabe h ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ausnahme von § 1 Abs. 3 und 5 mit Wirkung vom 30.04.2021 außer Kraft.

Grafenau, den 04.06.2020
Zweckverband Sport und Erholung Grafenau

Mayer
1. Verbandsvorsitzender